

3351/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pumberger, Koller und Kollegen haben am 10.12.1997 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 3397/J betreffend „Import eines artgeschützten Ameisenbären zur Imagepflege von Regierungsmitgliedern gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beige-schlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Vorab möchte ich anmerken, daß ich die Bemühungen des Direktors des Tiergartens Schönbrunn, zeitgemäßes Management mit artgerechter Tierhaltung und publikumsnahem Zoobetrieb in Einklang zu bringen, voll und ganz unterstütze. Dazu zählt sowohl die Mittelaufbringung als auch die Mitwirkung an internationalen Projekten zur Arterhaltung von vom Aussterben bedrohten Tierarten. Österreich hat das Über-einkommen über die biologische Vielfalt unterzeichnet und 1994 auch ratifiziert. Ich sehe für mich als Umweltminister eine Verpflichtung darin, diese Anliegen auch aktiv zu unterstützen.

Zu den Fragen im einzelnen:

ad 1 und 2

Für die Patenschaft des Ameisenbären wurden öS 50.000,- unter Post 18008/7298 verbucht.

ad 3

Für die 1997 übernommene Patenschaft für die Ameisenbärin wurden ebenfalls öS 50.000,- bezahlt.

ad 4 bis 6

Der Große Ameisenbär (*Myrmecophaga tridactyla*) ist auf Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES; Convention in International Trade on Endangered Species of Wild Fauna and Flora) gelistet. Das bedeutet, daß ein kommerzieller Handel mit der betreffenden Art unter gewissen Voraussetzungen gestattet ist.

Auch in der EU-Verordnung (EG) Nr.338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ist der Große Ameisenbär in Anhang B dieser Verordnung genannt. Die Bedingungen, unter denen eine Einfuhr einer solchen Art in die Gemeinschaft erlaubt ist sind in Artikel 4 Abs. 2 der genannten Verordnung dargelegt. Demnach ist zu gewährleisten, daß „die Einfuhr in die Gemeinschaft den Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der Population der betreffenden Art unter Berücksichtigung des gegenwärtigen oder des voraussichtlichen Umfanges des Handels nicht beeinträchtigt .., Weiters ist eine Ausfuhr genehmigung des Ausfuhrstaates einzuholen.

Da Ameisenbären nur zwischen zoologischen Gärten zum Zweck der Erhaltungszucht ausgetauscht werden und Brasilien eine Ausfuhr genehmigung erteilt hatte, waren alle Voraussetzungen zur Übersiedlung des Ameisenbärenweibchens nach Schönbrunn gegeben.

Die österreichische CITES-Behörde, das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, hat daher auch alle notwendigen Genehmigungen nach dem Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (WA-Durchführungsgesetz), BGBl. Nr.179/1996, bzw. der unmittelbar gültigen EU-Verordnung Nr.338/97, erteilt.

Auch die notwendige Veterinärimportbewilligung wurde eingeholt (BM für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz). Für die Anordnung einer Quarantäne bestanden keine Gründe, da Ameisenbären keine Zoonosen oder Infektionskrankheiten haben, die den heimischen Nutztierbestand gefährden könnten.

Das Ameisenbärenweibchen stammt aus dem Zoo von Curitiba, Brasilien, und ist ausschließlich zum Zweck der Erhaltungszucht im Rahmen des EEP - Europäisches Erhaltungszuchtprogramm - nach Wien gebracht worden. Es verbleibt im Besitz des brasilianischen Staates und kann jederzeit von dort zurückgefordert werden.

Die innerstaatliche Kompetenz für die EU-Verordnung 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels bzw. das entsprechende österreichische Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (WA-Durchführungsgesetz), BGBl. Nr.179/1996, liegt beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die wissenschaftliche Behörde, die die fachlichen Überprüfungen vornimmt, wird durch Vertreter der Bundesländer gebildet.

Die Kompetenz für veterinärbehördliche Bewilligungen liegt bei der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz.